

Ämtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

Gmünd und Welzheim.  
An die Orts-Vorsteher.

Die neue Gewerbe-Ordnung betreffend.

Das Regierungsblatt Nro. 6 vom 22. Februar d. S. enthält die neue Gewerbeordnung.

Dieses Gesetz tritt nach dem Art. 67 mit dem 1. Mai d. S.

in Wirksamkeit.

Da nach einem vorliegenden Erlasse vom 13. v. Mts. es nicht in der Absicht des K. Ministerium des Innern liegt, eine Vollzugs-Instruktion für die neue Gewerbe-Ordnung in bisheriger Weise zu erlassen, dasselbe vielmehr die Anwendung des neuen Gesetzes den vollziehenden Behörden anheimgegeben hat, ohne dieselben an materielle Vollzugs-Vorschriften zu binden, so sehen sich die unterzeichneten Stellen unter Berücksichtigung der von dem K. Ministerium des Innern in dem angeführten Erlasse den vollziehenden Organen an die Hand gegebenen formellen Anhaltspunkte zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1) Das Gesetz ist nach seinem ganzen Inhalte in den Gemeinden bekannt zu machen und der Vollzug durch Eintrag in das Schultheißenamts-Protokoll darzutun;

2) Wegen Auflösung der bisherigen Zunftvereine und Einberufung von Zunftversammlungen zu Fassung der Beschlüsse über Verwendung des Vermögens der Zünfte, Art. 59—62 der Gewerbeordnung, werden besondere Weisungen des Oberamts ergehen;

3) Zu Art. 1. Gegenstand der Gewerbeordnung.  
Da der Umfang des Gesetzes sich auf diejenigen Gewerbe beschränkt, welche der Gewerbesteuer unterliegen, so bleiben durch dasselbe die zum Theil in der Instruktion zur Gewerbeordnung berührten Vorschriften über Personen unberührt, deren Berufszweig nicht der Gewerbesteuer, sondern der Berufseinkommenssteuer unterliegt.

Hieher gehören insbesondere:

die Hebammen (Instr. §. 96, Gesetz vom 22. Juli 1836, betr. die Verbindlichkeiten der Gemeinden hinsichtlich der Geburtshilfe, Reg. Bl. S. 312, Art. 2),

die Feldmesser (Instr. §. 96, K. Verordnung vom 25. Novemb. 1849, betr. die Ausübung der Feldmesserkunst, Reg. Bl. S. 747.

die Mäkler (Instr. §. 107, General-Rescript vom 14. April 1781, Kayscher Gerichtsges. 3. Bd. S. 629 und General-Rescript vom 30. Juli 1790, Kayscher, Reg.-Ges., 3. Bd. S. 1002, Ministerial-Verfügung vom 11. Januar 1847, betr. den Gewerbebetrieb der Schiffsmäkler u. dgl., Reg. Bl. S. 11),

die Holzmesser, Waagmeister und ähnliche obrigkeitliche Bedienstete (Instr. §. 107, Gesetz vom 6. April 1859, betr. den Verkauf der Lebensmittel nach dem Gewicht, Reg. Bl. S. 57, Art. 2, Maasordnung vom 30. Novbr. 1806, Reg. Bl. S. 135, §. 25, 26).

4) Zu Art. 2. Volljährigkeit.

Darüber, für welche Gewerbe Ausnahmen von der Vorschrift, wornach die selbstständige Ausübung der in Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Gewerbe von der Volljährigkeit oder erlangten Dispensation von der Minderjährigkeit abhängig ist, stehen noch nähere Bestimmungen im Verordnungswege in Aussicht.

5) Zu Art. 4. Anzeige des Gewerbebetriebs.

Da das Gesetz die Anzeige-Pflicht der Gewerbetreibenden bei dem Beginn von Gewerben genau normirt, so wird von besonderen Vorschriften hierüber Umgang genommen; dagegen versteht es sich von selbst, daß die eingehenden Anzeigen gehörig aufzubewahren und zu den erforderlichen Einträgen in die Listen der Aktivbürger und Bohnsteuerpflichtigen (Verfügung vom 26. April 1828, Reg. Bl. S. 292) und zur Beiziehung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer benützt und deren leichter Gebrauch durch eine alphabetische Uebersicht zu ermöglichen ist. Die Ortsvorsteher haben diese Uebersichten rechtzeitig anzulegen und denselben die einkommenden Anzeigen beizuziffern, nachdem zuvor die erforderlichen Einträge in den Listen über die Bürger- und Bohnsteuerpflichtigen unter der Rubrik: „Bemerkungen“ gemacht sind.

Die unterlassene Anzeige wird mit den Strafen des Art. 4 zunächst innerhalb der Zuständigkeit der Gemeindebehörde gerügt.

6) Zu Art. 7, lit. h.

Durch das neue Gesetz werden in der Verfügungen vom Sept. 1854, betr. das Verfahren bei Ertheilung gewerblicher Conzessionen (Reg. Bl. S. 87) der §. 1 Ziff. 1 und 3 und der §. 8 modificirt und treten an die Stelle der in §. 8 allegirten Artikel 162 und 163 der Gewerbeordnung von 1836 die Art. 5 bis 10 des Gesetzes über die Rechtsmittel in Verwaltungsjustizsachen vom 13. November 1855, was namentlich wegen der Rekursbelehrung zu beachten ist. Auch versteht es sich von selbst, daß der sowohl in dieser Verfügung, als auch in der Verfügung vom 4. April 1857, betr. die Herstellung von Dampfkesseln (Reg. Bl. S. 9) gebrauchte Ausdruck „Conzessionen“ bei Fällen, in welchen nach dem Gesetze eine gewerbliche Ermächtigung nicht erforderlich ist, nicht anders denn als polizeiliche Cognition aufzufassen ist, wie dies auch schon bisher bei den zur Erledigung gekommenen Specialfällen geschehen ist.

Zu lit. f.

In Folge der angenommenen Fassung des Gesetzes treten die Vorschriften über den Feingehalt und die Controlirung von Gold- und Silberwaaren, soweit sie noch als bindende Normen anzusehen sind (Billich Gewerbe-recht §. 122, S. 295) außer Kraft.

Zu lit. g.

Nachdem der Betrieb des Bäcker- und Metzger-Gewerbes freigegeben ist, hat das Ministerium die Genehmigung gemeinderäthlicher Beschlüsse über Aufhebung der Fleischtaxe den Oberämtern, bezüglich der Brodtaxe den Kreisregierungen anheimgegeben, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die Wiedereinführung einer solchen Taxe durch deren erfolgte Aufhebung nicht ausgeschlossen ist.

Zu lit. h.

Die Ausübung des Trödelhandels bleibt wie bisher von dem ortspolizeilichen Erkenntnisse über das sittliche Prädikat des Gewerbelustigen abhängig.

7) Zu Art. 11, Ziff. 1.

Die Concessionirung von Apotheken richtet sich nach den Vorschriften der K. Verordnung vom 4. Januar 1843, betr. die Apothekerberechtigungen (Reg. Bl. S. 25).



## Zu Ziff. 3.

Die Concession zu einem der in Ziff. 3 genannten Gewerbe ist nach §. 1 der R. Verordnung vom 7. Januar 1856, betr. die Vollziehung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 über die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse (Reg.-Bl. S. 9) durch die Kreisregierung zu ertheilen.

## 8) Zu Art. 13.

Bezüglich der für Mahlgäste arbeitenden Getreidemühlen kommen bis auf Weiteres die Vorschriften der R. Verordnung vom 7. Oktober 1840, betr. die periodische Visitation der Getreidemühlen (Reg.-Bl. S. 431), und der Verfügung vom 7. Oktober 1840, betr. die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Betrieb der Getreidemühlen (Reg.-Bl. S. 435) zur Anwendung; es ist jedoch die Revision dieser Vorschriften eingeleitet.

## 9) Zu Art. 14.

Da nach den bestehenden Vorschriften über die Feuerchau die Oberfeuerchau aus der Zahl der Werkmeister vom Maurer- oder Steinhauerhandwerk zu wählen sind (Gen.-Verordnung, die Feuerpolizeigesetze betr., vom 13. April 1808, Reg.-Bl. S. 201, lit. E) und da zu der Ortsfeuerchau gleichfalls tüchtige Meister des Maurer-, Steinhauer- oder Zimmerhandwerks zu berufen sind (Verfügung vom 29. Dezemb. 1848, betr. die Anzahl der Mitglieder der Ortsfeuerchau, Reg.-Bl. 1849, S. 3) so sind bis zu einer Revision dieser Bestimmungen an Orten, an welchen bisher Prüfungen für das Meisterrecht erster und zweiter Stufe bei den Gewerben der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute vorgenommen worden sind, diese Prüfungen für Solche zu veranstalten, welche freiwillig sich derselben unterziehen und jene Befähigung erlangen wollen.

## 10) Zu Art. 16.

Bezüglich der Kleemeister (Instr. zur Gewerbeordnung §. 109) wird besondere Verfügung erfolgen, bis zu deren Erlassung die aufgestellten Diener die ihnen durch ihren Dienstvertrag auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen haben.

Auch bleiben insoweit die bestehenden Polizeivorschriften bezüglich der gefallenen Thiere in Kraft.

Die Bestellung der Kaminfeger hat auch fernerhin nach den bis jetzt geltenden Vorschriften, wie solche in den §§. 109 bis 112 der Instruktion zur Gewerbeordnung von 1851 enthalten sind, zu erfolgen.

## 11) Zu Art. 41.

Zu Uebergabe der Dienstordnungen an das Oberamt wird denjenigen Gewerbetreibenden (Fabrikanten) die nach dem Gesetze hiezu verpflichtet sind, Frist bis

1. Juli 1862

gegeben, was denselben durch die betr. Ortsvorsteher zu eröffnen ist.

Die Eröffnungs-Urkunden sind dem Oberamt einzusenden.

## 12) Zu Art. 50—56. Hausirhandel.

a) Mit dem 1. Mai verliert die Hausirordnung ihre Gültigkeit, an deren Stelle treten die Bestimmungen der Art. 50—56 der neuen Gewerbeordnung.

b) Statt der bisherigen Hausirpatente werden Hausirausweise, beziehungsweise Reisepässe vom Oberamt ausgestellt.

c) Der Hausirausweis hat zu enthalten:

aa) den vollständigen Namen, den Wohnort und, falls dieser von dem Heimathort verschieden sein sollte, auch den letzteren Ort, sodann das Alter und die Gestaltsbezeichnung des Hausirers, sowie wenn er schreiben kann, seine eigenhändige, vollständige Namens-Unterschrift;

bb) Die Art des Hausirgewerbes, bei Händlern die Waarengattung nach allgemeiner Bezeichnung und die Dauer des Ausweises;

cc) wenn Begleiter vorhanden sind, deren Namen, Heimathort, Alter und Gestaltsbezeichnung.

Die Dauer der Hausirausweise soll in der Regel den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen; es bleibt jedoch dem Ermessen des Oberamts überlassen, bei besonderen Fällen auch auf einen längeren Zeitraum Hausirausweise zu ertheilen.

d) Bei der Ausstellung von Hausirausweisen, der Zulassung von Begleitern u. s. w. hat das Oberamt sich stets durch Vernehmung der Gemeindebehörde zu vergewissern, ob die Voraus-

setzungen des Gesetzes (Artikel 2, 52) zutreffen, auch sonst derselben keine rechtlichen oder gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen. Das zum Zweck der Erlangung eines solchen Ausweises von der Gemeindebehörde auszufertigende Zeugniß hat den Nachweis der Volljährigkeit Art. 2 der Gewerbeordnung, das Prädikat unter Angabe der Vorstrafen und der ökonomischen Verhältnisse des Bittstellers, sowie den Nachweis des Heimathrechts auf den Grund der eingesehenen Bürgerliste (was ausdrücklich im Zeugniße zu bekräftigen ist) zu enthalten.

e) Für die Ausstellung und für die Erneuerung eines Hausirausweises ist eine Sporel von 15 kr. für ein Jahr zu erheben;

f) der Tag, an welchem der Hausirer seine Gewerbetwandering antritt, wird von der Polizeibehörde seines Wohnorts in dem Hausirausweise vorgemerkt.

Während der Wanderung finden auf denselben die allgemeinen Bestimmungen wegen der Reisenden und ihrer Beherbergung Anwendung;

g) Nachdem einerseits das Erforderniß ortspolizeilicher Erlaubniß zum Betriebe des Hausirgewerbes in den einzelnen Gemeinden weggefallen, andererseits durch den Art. 51 die Möglichkeit gegeben ist, sich gegen unberufenes Eingehen von Hausirern in Häuser zu sichern, so versteht es sich von selbst, daß den Hausirern das Ausrufen ihrer Waaren in den Straßen und das Ausbieten derselben in solchen, sofern Letzteres ohne Belästigung des Wandels in den Straßen möglich ist, nicht verwehrt werden kann;

h) das im Art. 53 bezeichnete Verzeichniß von Druckschriften kann dem Hausirer sowohl durch das Oberamt seines Heimath- oder Wohnorts, als durch das Oberamt, in dessen Bezirk der Buchhändler, Verleger oder Buchdrucker wohnt, dessen Druckschriften abgesetzt werden sollen, ausgestellt oder ergänzt werden;

i) die Ertheilung der Hausir-Erlaubniß an Ausländer erfolgt je durch das betreffende Oberamt für seinen Bezirk. Der Ausländer, welcher um Hausir-Erlaubniß nachsucht, hat über seine Unverbächtigkeit und sein Heimathrecht sich durch Urkunden auszuweisen, welche von seiner Heimathbehörde selbst herrühren und noch gültig sind.

Die Hausir-Erlaubniß ist allen denjenigen Ausländern zu verweigern, welchen durch die bestehenden Polizeiverordnungen (Verordnung vom 11. September 1807, §. 7, Reg.-Bl. S. 447. Dienst-Instruktion für das Landjägercorps vom 7. Juni 1823, §. 7, Reg.-Bl. S. 435) der Eintritt in das Königreich untersagt ist.

Wenn ein Ausländer die Erlaubniß zum Betriebe eines Hausirgewerbes in Württemberg erhalten hat, so ist er an Entziehung der gleichmäßigen Ueise zu erinnern, sofern er nicht hievon nach bestehendem Handelsvertrage befreit ist;

k) bezüglich des Hausirhandels im Zollgrenzbezirke kommen den Bestimmungen der Verfügung vom 31. August 1833 (Reg.-Bl. S. 242), §. 1—3 bis zu einer vorzunehmenden Revision derselben, bezüglich der von herumziehenden Personen gewerbsmäßig betriebenen Schaustellungen und andern sinnlichen Darstellungen die Vorschriften der Verfügung vom 31. Aug. 1833 (Reg.-Bl. S. 244) unter gleichmäßiger Beachtung des in dem Art. 52 bezeichneten Erfordernisses in Beziehung auf das Prädikat des Gewerbetreibenden, sowie die Bestimmungen des Sporteltarifs vom 23. Juni 1828 unter den Rubriken „Schauspieler“ und „Kunstwerke“ zur Anwendung.

## 13) Behandlung der Markt-Concessions-Gesuche.

In dieser Beziehung hat das Kgl. Ministerium des Innern, respective die Kgl. Kreisregierung, Nachstehendes verfügt:

a) Gesuche um die Erlaubniß zu Errichtung von neuen, Erweiterung oder Verlegung von bestehenden oder Fortsetzung von nur auf bestimmte Zeit gestatteten Jahrs- (Krämer-), Vieh-, Frucht- und Wochenmärkten sowie, von solchen Märkten für specielle Waarengattungen, bei denen eine Vernehmung einer größeren Zahl concurrirender Marktgemeinden geboten ist, sind statt der bisher üblichen speciellen Vernehmung der concurrirenden Gemeinden künftig von dem betreffenden Oberamte vor ihrer Verlegung an die Kreisregierung auf Kosten der nachsuchenden Gemeinde in dem Staatsanzeiger und in den Amtsblättern derjenigen Oberämter, deren Bezirk voraussichtlich durch den Markt berührt würde, mit der Aufforderung zu veröffentlichen, etwaige Einwendungen gegen die Gewährung des Gesuches innerhalb



einer von dem Oberamte festzusetzenden angemessenen Frist bei demselben anzubringen;

b) werden gegen das Gesuch Einwendungen erhoben, so ist zunächst die um Marktberechtigung nachsuchende Gemeinde hierüber zu hören, im andern Falle aber ist das Gesuch sofort der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen;

c) der Ermägung der Kreisregierung bleibt vorbehalten, ob sie vor Erledigung des Gesuchs eine specielle Vernehmung einzelner concurrirender Marktgemeinden anordnen, und ob sie über das Gesuch die Aeußerung der betreffenden Handels- und Gewerbetammer oder der Centralstelle für die Landwirthschaft oder für Gewerbe und Handel einholen will.

Das Letztere hat stets dann zu geschehen, wenn es sich um die Errichtung von Märkten handelt, bei welchen die Vermittlung des größeren über den Umfang einiger Bezirke hinaus sich erstreckenden Verkehrs beabsichtigt wird.

d) Bei Ertheilung neuer Marktberechtigungen irgend einer Art an eine Gemeinde, welche bereits zu Abhaltung von Märkten berechtigt ist, ist zu erwägen, ob dieselbe nicht zu Märkten berechtigt ist, welche thatsächlich eingegangen oder werthlos geworden sind und ob ihr nicht bei Gewährung ihres Gesuchs der Verzicht auf solche Märkte anzufinnen ist. Die Oberämter haben sowohl bei Anbringung von Marktberechtigungsge suchen, wie auch sonst bei passendem Anlasse darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden auf Marktberechtigungen, welche für den Verkehr bedeutungslos geworden sind, verzichten;

e) die Ortsvorsteher derjenigen Gemeinden, welchen zu Errichtung von Märkten auf bestimmte Zeit Erlaubniß erteilt wird, oder bereits erteilt worden ist, haben über die Ergebnisse dieser Märkte ein bei späterer Erneuerung des Concessionsgesuchs der

Beurtheilung zu Grund zu legendes, fortlaufendes Verzeichniß zu führen, in welchem

bei Krämermärkten

die Zahl der solche besuchenden Krämer u. Handwerker

und bei Viehmärkten

die Zahl der zu Markt gebrachten und der verkauften Stücke Vieh,

in beiden Fällen aber

der Ertrag von Markt- und Standgeldern

bei jedesmaliger Abhaltung des Markts pflichtmäßig einzutragen sind.

f) Die Gewährung von Marktberechtigungen ist unter Angabe des Umfangs und der Dauer der Berechtigung in dem Staatsanzeiger öffentlich bekannt zu machen, auch wegen Nichtstellung des amtlichen Marktverzeichnisses die erforderliche Einleitung zu treffen.

Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bestehende Märkte erweitert oder (beständig) verlegt werden, oder wenn bestehende Märkte durch Verzicht, Ablauf der Zeit der Berechtigung oder in Folge zehnjähriger Nichtausübung durch Verjährung erlöschen.

14) Der Art. 63 enthält die Bestimmungen über die Zuständigkeit in Strafsachen. Die Zuständigkeit der Ortsbehörden ist darin gegen früher erweitert, worauf die Ortsvorsteher besonders aufmerksam gemacht werden.

15) Eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der Gewerbeordnung, der Vollzugserlasse und der noch in Kraft stehenden ältern Vorschriften findet sich in der

Hand-Ausgabe der neuen Gewerbe-Ordnung von

Ludwig Bullinger,

deren Anschaffung durch Vermittlung der Buchhandlung von Schmid in Gmünd den Gemeindebehörden empfohlen wird.

Den 6. März 1862.

Kgl. Oberamt Gmünd. Welzheim.

Sch em m e l.

L u z.

## Welzheim. Plenarversammlung des landwirthschaftlichen Vereins.

Am Sonntag den 16. d. M. Mittags 1 Uhr findet im Gasthause zum Rößle in Welzheim eine Plenarversammlung des landwirthschaftlichen Bezirksvereins statt, welcher auch der Herr Inspector Frig in Stuttgart anwohnen wird.

Die Gegenstände der Tagesordnung sind namentlich:

1) Mittheilungen über die Thätigkeit des Ausschusses.

2) Ablegung der Rechnung von 1859—61.

3) Vortrag des Herrn Inspectors Frig. Derselbe wird besonders auch die Frage behandeln, wie sich der Landwirth dem zunehmenden Ausfall an Waldstreu gegenüber zu verhalten habe.

4) Erörterung der Frage, ob für verbesserte Dungstätten Prämien ausgesetzt werden sollen.

Die verehrlichen Vereinsmitglieder werden zu zahlreicher Betheiligung eingeladen.

Den 6. März 1862.

Vorstand des Vereins: L u z.

G m ü n d.  
Diebstahls-Anzeige und  
Steckbrief.

Am 8—9. d. Mis. ist dem  
Glaser Anton Groß in Eggingen  
ein Diamant entwendet worden.

Der Verdacht dieses Diebstahls  
ruht auf dem Schneider Michael  
Eberhard von Hohenstadt D. A.  
Aalen.

Sämmtliche Behörden sind er-  
sucht, auf denselben fahnden und  
ihn auf Verreten hieher liefern zu  
lassen.

Eberhard ist 34 Jahre alt,  
5' 6" groß, kleiner Statur, hat  
lange blonde Haare, blaue Augen,  
eingefallene kleine Wangen, und  
trägt einen kleinen Schnurrbart.  
Bekleidet ist er mit einem blauen,  
an den Ärmeln gestickten Tuch-  
wams, weißlicher, zerlumpter  
Weste, grauen Tuchhosen und einer  
alten Schilfkappe.

Den 11. März 1862.

Kgl. Oberamtsgericht.

Ebersperger, G.-Ass.

G m ü n d.  
Steckbrief-Zurücknahme.

Die unter'm 13. November

v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 272)

und unter'm 21. Januar d. J.

(Staats-Anzeiger Nr. 22) erlas-

sene Steckbriefe gegen Johannes

Frank von Crailsheim, bezieh-

ungsweise Jakob Frank von

Gerabronn werden hiemit zurück-

genommen, nachdem der Thäter

dieser beiden Diebstähle in der

Person des Julius Element

von Enzweihingen, D. A. Vaihingen,

beigebracht ist.

Den 10. März 1862.

Kgl. Oberamtsgericht.

Ebersperger, G.-Ass.

G m ü n d.  
Heckenpflanzen-Gesuch.

Zur Anpflanzung von Hecken

kaufte unterzeichnete Stelle geeig-

nete Pflanzen, als Hollunder, Has-

selnuß, Schwarz- und Weißdorn,

Heckenrosen, Hagen- und Rau-

buchen, Berberis zc. in Partheen

von mindestens 100 Stück.

Dieselbe müssen gesunde Wur-  
zeln haben und gehörig erstarbt  
sein.

Ferner werden für Uferbauten  
Weidenzweige (Bandstumpen) ge-  
sucht und wollen sich die Liefe-  
ranten bei der unterzeichneten  
Stelle alsbald einfinden, wo sie  
das Nähere erfahren können.

Den 11. März 1862.

K. Eisenbahnbauamt.

Necker.

W ä s c h e r s c h l o ß.  
Am Montag den 24. März

Vormittags 10 Uhr

wird auf dem Wäscherschloßle,

1) außerhalb des Schloßhofs:

das Backhaus 18' lang 13'

breit;

2) innerhalb des Schloßhofs:

a) die Holzwarthwohnung

24' lang, 12' breit,

b) ein Viehstall 15' lang 12'

breit,

c) ein Schweinstall 14' lang

10' breit,

sämmtliche Gebäude jedoch ohne  
Dachplatten, vorbehaltlich höherer  
Genehmigung auf den Abbruch  
verkauft.

Lorch, den 10. März 1862.

K. Kameralamt.

G a u ß.

Forstamt Lorch.

Auffstreichs-Verkauf von Säg-  
und Langholz.

In nachbenannten Revieren  
und Staatswald-Distrikten werden  
je nach Beendigung der auf fol-  
gende Tage dieses Monats März  
bereits anberaumten Stammholz-  
Verkäufe auf dem Stock noch Ver-  
käufe von aufbereiteten Stamm-,  
Säg- und Langholz abgehalten  
werden und zwar:

1. Am Donnerstag den 20.

(Zusammenkunft Früh 10 $\frac{1}{2}$  Uhr

unter der Linde beim Kloster Lorch)

Revier Lorch, im Fiegelwald:

Sägholz: 16—18 L., 10—16''

m. D. 30 Stämme. Lang-



holz: 45—70' L., 5—11" Ablaf 128 Stämme.  
 II. Am Freitag den 21. (Zusammenkunft Früh 9 Uhr beim Häusle auf dem sogen. Bahnhof) Revier Schwend, in verschiedenen Distrikten:

Sägholz: 16—48' L. 9—19" m. D. 63 Stämme. Langholz: 55—90' L. 5—15" Ablaf 202 Stämme.

III. Am Samstag den 22.

1) Früh 9 Uhr Zusammenkunft beim Trögle im Bruch, Revier Kaisersbach in Wiedenhöfer Wald: Sägholz 16—48' L. 9—12" m. D. 71 Stämme. Langholz: 60' L., 8" Ablaf 2 Stämme.  
 2) Nachmittags 2 Uhr (Zusammenkunft bei der Laufer Mühle) Revier Welzheim im vordern Schildgehren:

Sägholz: 16—48' L. 11 bis 25" m. D. 30 Stämme. Ferner: Buchen: 16—32' L., 14 bis 24" m. D. 5 Stämme. Erlen: 32—48' L. 6—8" m. D. 4 Stämme. Aspen: 16 bis 32' L., 15" m. D. 2 Stämme.

Den 10. März 1862.

Königl. Forstamt.  
 Dietlen.

Forstamt Lorch. Revier Kaisersbach.

Verkauf von Hopfen-, Vermach-, Gerüst- u. Stangen, Bohnen- und Reb-Stecken, Floß-Wieden u.

Am Freitag den 21. d. M. werden in nachbenannten Staatswaldungen folgende Quantitäten Nadelholz: größtentheils Fichten-Stangen von 1—4" m. D. 6 bis 40' Länge, nach dem verschiedenen Gebrauchswert von 1 zu 1" D. und 5 zu 5 Fuß ansteigend sortirt, öffentlich versteigert werden und zwar:

1) im Weidenhöfer Wald (Zusammenkunft Früh 9 Uhr bei der Kehlplatte am Forst: 650 Stück.  
 2) im Bruch 1, Wolfensumpf (Zusammenkunft Früh 10 Uhr am Haupt-Schlittweg):

14,080 Stück, worunter etwa die Hälfte Hopfenstangen.

Beide Waldstücke liegen ganz in der Nähe der von Kaisersbach nach Welzheim und nach Kirchentirnberg führenden Straße.

Lorch, den 10. März 1862.

Königl. Forstamt.  
 Dietlen.

G m ü n d.

**Verkauf.**

Ein paar Wagen Steine, welche zur Einfassung von Gartenbeeten

zugehauen sind, nebst etwas Baumholz, werden am Samstag den 15. d. Mts. Nachmittags 2 Uhr in dem hiesigen Schullehrerseminar

nar im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu eingeladen wird.

Am 11. März 1862.

Die Verwaltung des Schullehrer-Seminars.

Weggenziegelhütte. Gemeindebezirk Spraitbach.

**Liegenschafts-Verkauf.**

Bernhard Wacker, Ziegler, verkauft im Ganzen oder stückweise am

Montag den 17. d. Mts.

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhause aus freier Hand nachfolgende Liegenschaft:

1 zweistöckiges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach mit gewölbtem Keller, Backofen und Brunnen beim Haus;

1 einstöckige Ziegelhütte beim Haus;

27, 7 Ruth. Gemüsegarten beim Haus;

10<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Morg. 25, 6 Ruth. Acker,

1<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Morg. 24, 1 Ruth. Baumwiesen beim Haus;

13<sup>1</sup>/<sub>3</sub> Morg. 1, 7 Ruth. Wiesen,

12<sup>2</sup>/<sub>3</sub> Morg. 38, 0 Ruth. Nadelwaldung.

Die Gebäulichkeiten befinden sich in gutem baulichen Zustande und der größere Theil der Güter liegt an den Gebäulichkeiten und bildet ein geschlossenes Gut. 100 Schritte von der Ziegelhütte befindet sich die Lehmgrube Die Verkaufsbedingungen sind günstig gestellt und werden solche vor der Verkaufsverhandlung bekannt gemacht werden.

Hiezu werden nun Kaufslustige — Auswärtige mit Vermögens-Beugnissen versehen — unter dem Bemerken eingeladen, daß bei annehmbaren Offerten der Zuschlag sogleich erfolgen könne.

Den 8. März 1862.

Schultheißenamt.

**Vermischte Anzeigen.**

Welzheim.

**Uracher Bleiche.**

Auf diese anerkannt gute Bleiche werden Bleich-Gegenstände aller Art von jetzt an übernommen. Es wird für tadellose Besorgung garantiert. Um zahlreiche Zuwendung wird gebeten.

Kaufmann Friedr. Tag.

Welzheim.

**Dreiblättrigen Klee- und Grassamen,** sowie Grassamen zur Anlegung von Wiesen empfiehlt in neuer kräftiger Waare bestens

Kaufmann Friedr. Tag.

G m ü n d.

**Empfehlung.**

Auf bevorstehenden Fastenmarkt empfehle ich mich mit einer schönen Auswahl von

**Anker-, Cylinder- & Spindeluhren.**

Unter der Zusicherung, durch sehr billige Preise und pünktliche Arbeit mich eines lebhaften Absatzes erfreuen zu dürfen, zeichnet sich Achtungsvoll

**Michael Barth,**  
 Uhrmacher.

G m ü n d.

Ich ersuche meine verehrten Kunden, mir ihre Strohhüte zum Waschen gefälligst in möglichster Bälde zuzuschicken, und sichere pünktliche und billige Bedienung zu.

Clotilde Bichler.

G m ü n d.

Meine werthen Kunden ersuche ich höflich, mir ihre Strohhüte gefälligst bald zur Wasche übergeben zu wollen.

Andr. Köhler.

G m ü n d.

Eine Parthie schöne Hut- und Haubenbänder, Blumen und Blonden verkaufe ich zu herabgesetzten Preisen.

Andr. Köhler.

G m ü n d.

Eine reiche Auswahl in Vorhangstoffe, Moll, Piqué, Sacnet, Taschentücher, Schirting, Chemisetten, Tüll, Schleier u. empfiehlt zu gefälliger Abnahme bestens

Andr. Köhler.

G m ü n d.

Meinen schon längst bekannten Garten- und Blumen- und Samen-Verkaufen empfehle ich die besten Qualität, besonders schönste Samen-Verkaufen empfiehlt

Friedrich Schleicher  
 am Fahnenbach.

Becherleh bei Gmünd.

Nächsten Freitag von Vormittags 9 Uhr an beabsichtige ich wegen meines Abzugs eine Fahrniß-Auktion gegen baare Bezahlung abzuhalten, wobei vorkommt: 2 Kühe, 1 Wagen sammt allem Zugehör, Strohhuhl und sonstige Haus- und Dekonomie-Geräthschaften; auch schönen Immer- und Sommerroggen und Gerste zur Aussaat.

Hiezu lade ich Kaufsliebhaber auf oben genannte Zeit höflich ein.

Joh. Georg Müller.

G m ü n d.

Einen guten eisernen Bratofen, sowie zwei sehr schöne Zimmeröfen hat billig zu verkaufen

Nichs Wittwe,  
 zu St. Joseph.

G m ü n d.

Mehrere halbe Klafter Brennholz verkauft um einen billigen Preis

Werkmeister Haag.

G m ü n d.

Die Parterre-Wohnung bei Hrn. Kaufmann Stadlinger ist sogleich oder bis Georgi zu vermieten.

Lorch.

**Vollmondskranz**

Sonntag den 16. März in der Harmonie.

G.



Donnerstag, den 13. März 1862.

## G m ü n d. Landwirthschaftlicher Bezirks-Verein.

Die heurige Jahresversammlung zu Berathung der Interessen der Schafzucht und Wollenproduktion unter der Leitung der Centralstelle für Landwirthschaft findet

Donnerstag den 3. April d. J.

in Ellwangen statt.

Die Berathung wird nach Vernehmen der für denselben Tag anberaumten Zuerkennung von Preisen für ausgezeichnetes Schafvieh voraussichtlich gegen Mittag im Rathhaussaale daselbst stattfinden, und sind dazu nachstehende Fragen gestellt:

1) Welcher Schafstamm ist in der Gegend von Ellwangen am meisten verbreitet? Aus welchen Gründen wird ihm der Vorzug vor andern Stämmen gegeben? Welches Schurgewicht liefert derselbe und wie hoch stellt sich im Durchschnitt der Erlös aus der Wolle? Wird die Wolle von den Produzenten in der Regel zu Haus verkauft oder auf Märkten? und auf welchen?

2) Auf welche Körpereigenschaften und auf welche Wollbeschaffenheit wird in der dortigen Gegend bei der Auswahl der Zuchtböcke, sowie beim Bräuen gesehen?

3) Findet in dem Oberamtsbezirk Ellwangen und den benachbarten Bezirken Hammelhaltung statt? wo und in welcher Ausdehnung? Wie wird dort die Hammelmastung betrieben? Wohin werden die Hammel vorzugsweise abgesetzt? Wird dabei den deutschen oder den Bastardhämmeln der Vorzug gegeben?

4) Welche Waidverhältnisse bestehen in der Ellwanger Gegend? Was ist bisher für die Verbesserung der Schafwaiden geschehen? Sind schon künstliche Waiden angelegt worden? und in welcher Ausdehnung? In welcher Weise könnte die Anlage künstlicher Waiden und die bessere Pflege der natürlichen Schafwaiden von Seiten der Gemeinden und der landwirthschaftlichen Bezirksvereine gefördert werden?

5) Sind auf den Gemeindewaiden in dem Oberamtsbezirk Ellwangen und in den Nachbarbezirken Schafhäuser vorhanden? und wo? Welche Wünsche bestehen dießfalls noch?

6) In die Pachtverträge für Gemeindeschafwaiden haben vielfach Bestimmungen Eingang gefunden, die theils in gar keinem Zusammenhang mit dem Pacht stehen, theils sich als ebenso lästig für die Pächter, wie als nachtheilig für die Gemeindefassen darstellen. Wie könnte in diese Verpachtungen mehr Uebereinstimmung gebracht und wie könnte namentlich darauf hingewirkt werden, daß künftig beim Abschluß von Waidpachtverträgen solch' ungeeignete Bestimmungen beseitigt werden?

7) Als ein weiterer Uebelstand bei den Schafwaidverleihungen ist es zu bezeichnen, daß die Bornahme der Verpachtungen in allen Blättern des Landes zerstreut ausgeschrieben wird, so daß der einzelne Pachtliebhaber sehr häufig große Mühe hat, diejenigen Waidverleihungen, die für ihn von besonderem Interesse sind, rechtzeitig in Erfahrung zu bringen. Ließe sich diesem Mißstand nicht durch gleichzeitige Veröffentlichung der bevorstehenden Schafwaidverleihungen in einem bestimmten öffentlichen Blatt je an bestimmten Tagen abhelfen?

8) Sind die medizinalpolizeilichen Vorschriften über die Schafräude von dem gewünschten Erfolg in Absicht auf rasche Heilung und Verhütung der Verbreitung bisher auch in der Gegend von Ellwangen begleitet gewesen? Sind dort neben der aus Anlaß der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 27. März 1834 von Seite des Medizinalkollegiums empfohlenen Behandlungsweise der Schafräude etwa noch andere Heilverfahren bisher in Anwendung gekommen? und mit welchem Erfolge? Machen nicht die gänzlich veränderten Verkehrsverhältnisse, wie sie in neuerer Zeit namentlich durch die Eisenbahnen bewirkt worden sind, Änderungen an den bisherigen polizeilichen Vorschriften über die Schafräude erwünschenswerth?

Wir setzen hievon die Mitglieder unseres Vereins in Kenntniß und laden sie zur Betheiligung ein.

Den 10. März 1862.

Der Vorstand des Bezirksvereins:  
Oberamtmann Schemmel.

## Alfdorf. Guts- & Ziegelei-Verkauf.

Die Erben des verstorbenen  
Guts- und Ziegeleibesizers Erzinger  
allhier,

verkaufen am

Donnerstag, den 20. März d. J.,

Nachmittags 2 Uhr,

zum letztenmal auf hiesigem Rathhaus im Aufstreich:

Ein 2stodtiges Wohnhaus mit 4 heizbaren Zimmern und gewölbtem Keller an der Straße von Welzheim nach Gmünd.

Eine 4barnige Scheuer mit 2 Stallungen.

Eine Ziegelei mit Doppelofen, zu ca. 200 Zuber Kalt und 12—15000 Stück rothen Ziegelwaaren, und mit neu angebautem Trockenhaus.

Einen Backofen hinter dem Haus.

1/8 Morgen, 34,7 Ruthen Hofraum mit Brunnen.  
1 1/8 " 34 " Baum- und Gemüsegarten  
beim Haus.

1/8 " 32 " Ländel.

26 1/8 " " " Acker.

15 3/8 " " " Wiesen.

13 7/8 " " " Wald.

Die Gebäude befinden sich in gutem baulichem Zustande,

die Wohnungs-Einrichtung ist fast noch neu; die Güter sind in den besten Lagen; zum Betrieb der Ziegelei ist in der Nähe des Orts eine zu dem Anwesen gehörige 3 Morgen große reichhaltige Lehmgrube, auch finden sich in unmittelbarer Nähe des Orts Kalksteine in Masse, so daß ein thätiger Mann sein sicheres Auskommen finden wird.

Bemerkt wird noch, daß das Anwesen nur eine Stunde von der Eisenbahnstation Vorch entfernt liegt, daß die Fabrikation von Ziegelwaaren bisher mit gutem Erfolg betrieben wurde, und vermöge des vorhandenen Bauplatzes jede beliebige Ausdehnung gestattet, daß die Kaufsbedingungen billig gestellt sind, und daß auch Gelegenheit gegeben ist, eine neue Drainröhrenpresse, circa 13000 Stück ungebrannte Waaren, das Vieh und das Fuhr- und Baurengeschirr, käuflich zu erwerben.

Den 4. März 1862.

Schultheißenamt:  
Fritz.

## Welzheim. Holz-Verkauf.

Unter den bekannten Bedingungen werden aus den hiesigen Stadtwaldungen im öffentlichen Aufstreich verkauft:

210 Stück tannenenes Langholz

und Sägböcke, zusammen mit 6486 e', Langholz 30 bis 60' lang und 7—15" mittl. Durchmesser, Blöcke 8—15" mittl. Durchmesser, 2 eichene Blöcke mit 43 e' und 11" mittl. Durchmesser,



G m ü n d.

### Empfehlung.

Für die Sommerfaison erlaube ich mir meine Sommerhüte in allen Sorten zu empfehlen und bemerte zugleich, daß ich ältere modernisire und zum Waschen besorge. Unter Zusicherung bester Bedienung bittet um gefällige Aufträge

**Karoline Deibele.**

G m ü n d.

**Knochenmehl, gewöhnliches,  
Kunst-Guano,  
Kalksuperphosphat in drei Sorten,  
Knochenmehl, gedämpftes,**

ist zu den billigsten Preisen zu haben bei

**G. Weckler.**

G m ü n d.

Zu verkaufen.

Zwei sehr gute neumelkende Gaisen hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

G m ü n d.



Schöne Läufer-schweine hat zu verkaufen  
Lenze, Müller.

G m ü n d.

Geld auszuleihen.  
400 fl. Pflegschafts-Gelder sind sogleich auszuleihen parat bei Joseph Wagner.

G m ü n d.

In ein Bijouteriegeschäft wird ein Laufbursche gesucht. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion.

Alchstruth bei Welzheim.

Rußbaum-Stamm feil.

Bei Unterzeichnetem liegt ein solcher, 16' lang, 22" Durchmesser, zum Verlaufe parat.  
S. Wöhrner.

G m ü n d.

Auf Georgit wird eine Magd gesucht, welche zu Feldgeschäften tüchtig ist. Näheres zu erfahren bei der

Redaktion.

G m ü n d.

Lehrlings-Gesuch.

In mein Medaillons-Geschäft nehme ich zu Ostern zwei Lehrlinge an

Joseph Knoll.

Unter-Kirnet.

Geld auszuleihen.

250 fl. Pfleggeld, hat gegen gefällige Sicherheit und 4 proc. Verzinsung sogleich auszuleihen  
Anwalt Müller, Pfleger.

- 8 buchene Blöcke mit 203 e' und 10 — 16" mittlerem Durchmesser,
- 8 Ahornblöcke mit 100 e' und 6—15" mittl. Durchmesser,
- 11 erlene Blöcke mit 96 e' und 7—10" mittl. Durchmesser,
- 1/2 Kfstr. eichene Scheiter,
- 1/2 " " Prügel,
- 32 3/4 " " buchene Scheiter,
- 15 1/2 " " Prügel,
- 2 1/4 " " erlene Scheiter,
- 5 1/2 " " Prügel,
- 16 1/2 " " tannene Scheiter,
- 7 1/2 Kfstr. tannene Prügel, und

Abfallholz.

Das Brennmaterial ist un-mittelbar an der Straße von hier nach Rudersberg aufgelegt und daher gut abzuführen.

Der Verkauf findet am Montag den 17. März 1862 statt und die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr vor der Stadtpflege dahier.  
Am 8. März 1862.  
Gemeinderath.

## Höchst wichtig für Damen!

Das auf allen großen Messplätzen als streng reell bekannte Berliner

# Damen-Mäntel, Mantelets und Mantillen-Lager

von

## Gustav Wichos

ist für die Dauer des hiesigen Marktes im Gasthof zum Rad, Zimmer Nr. 11, aufgestellt.

Das Lager enthält das

### Eleganteste und Neueste

für das Frühjahr und die Sommer-Saison.

Jeder Preisnotirung enthalte ich mich, da die Größe der Auswahl eine solche nicht gestattet.

### Preise sehr billig, aber fest.

NB. Für Confirmanden empfehle noch ein schönes Sortiment

### Mantelets und Mantillen.

Achtungsvoll

## Gustav Wichos.